

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Semitistik**

vom 22. Dezember 2008  
geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Semitistik vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich. Vom Studierenden zu beachten ist, dass eine Aufnahme des Studiums der Semitistik als Begleitfach wegen des Beginns der Sprachkurse jeweils nur im Wintersemester sinnvoll ist.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Semitistik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Semitistik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Semitistik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Semitistik (Fachanteil Semitistik mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von

mindestens drei Studienjahren. Im Begleitfach Semitistik sind keine Vorkenntnisse des Arabischen und des Aramäischen erforderlich; im Hauptfach Semitistik sind Vorkenntnisse (BA-Niveau) des Arabischen und/oder des Aramäischen erforderlich.

- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
  1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0.
  2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
  3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Semitistik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 22. Dezember 2008 / 20. Mai 2010

Professor Dr. Bernhard Eitel

Rektor